

Fachkunde im Strahlenschutz

Gemäß § 18a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Röntgenverordnung⁽¹⁾ und § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Strahlenschutzverordnung⁽²⁾ muss die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Wir möchten hiermit nochmals an die erforderliche Aktualisierung gemäß den Übergangsregelungen, § 45 Abs. 6 der Röntgenverordnung und § 117 Abs. 11 der Strahlenschutzverordnung, erinnern, da bei nicht erfolgter Aktualisierung der Fachkundenachweis seine Gültigkeit verliert.

Fachkunde nach Röntgenverordnung:

Bis zum 1. 7. 2005 ist die Fachkunde nach Röntgenverordnung, die in der Zeit von 1973 bis 1987 erworben wurde, zu aktualisieren. Auch die gemäß Übergangsregelung § 45 Abs. 2 der Röntgenverordnung, aufgrund des Nachweises der eigenverantwortlichen Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen vor

dem 1. 1. 1988, fachkundigen Ärzte ohne Bescheinigung müssen ihre Fachkundigkeit aktualisieren.

Bis zum 1. 7. 2007 ist die Fachkunde nach Röntgenverordnung zu aktualisieren, die in der Zeit von 1988 bis zum 31. 6. 2002 erteilt wurde. Ab dem Inkrafttreten der Röntgenverordnung am 1. 7. 2002 erteilte Fachkundenachweise sind in einem Zeitraum von 5 Jahren zu aktualisieren.

Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung:

Bis zum 1. 8. 2006 ist die vom 1. 1. 1990 bis zum 31. 7. 2001 erworbene Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung zu aktualisieren. Ab dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung am 1. 8. 2001 erteilte Fachkundenachweise sind in einem Zeitraum von fünf Jahren zu aktualisieren.

Termine für die 8-stündigen Aktualisierungs- oder Auffrischkurse finden Sie auf unserer Internetseite www.slaek.de/ Fortbildung / Weiterbildungen / Kurse nach Fachgebieten / Strahlenschutzkurse.

Gern stehen wir auch für Rückfragen, Frau Dr. Gäbler, Telefon: 0351 8267313 und Frau Fischer, Telefon: 0351 8267321, zur Verfügung.

Dr. med. Birgit Gäbler
Ärztin in der Geschäftsführung
Weiterbildung/Prüfungswesen

⁽¹⁾ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8. 1. 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604)

⁽²⁾ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903)